



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 861165 | 14411 Potsdam

Herrn
Konrad Tschorn
Sapherscher Weg 3
15806 Zossen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: III/1-346-31
Hausruf: (0331) 866 2314
Fax: (0331) 293788
Internet: www.mi.brandenburg.de
steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. März 2012

Ihr Schreiben vom 07.03.2012 an das Ministerium des Innern

Sehr geehrter Herr Tschorn,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Dr. Grünewald, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. Sie bitten zum einen um die Bestätigung der Richtigkeit der vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming in seinem Schreiben vom 13.01.2012 und 06.02.2012 geäußerten Rechtsauffassung zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Kultur, Touristik und Landesgartenschau (KTL) der Stadtverordnetenversammlung Zossen und zum Antragsrecht von sachkundigen Einwohner zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses. Zum anderen weisen Sie auf die unterschiedliche Behandlung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes in den Ortsbeiräten der Ortsteile Wünsdorf und Lindenbrück der Stadt Zossen hin und bitten um Auskunft, ob es Gründe geben kann, den Entwurf des Flächennutzungsplanes in einem Fall in öffentlicher Sitzung des Ortsbeirates zu behandeln und in einem anderen Ortsbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Ausschusses KTL und dem Antragsrecht der sachkundigen Einwohner:

Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner von beratenden Ausschüssen der Gemeindevertretung sind in § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Hiernach kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindever-

tretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Sachkundige Einwohner haben hiernach ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 2 und 3 BbgKVerf gelten entsprechend.

Der Begriff des aktiven Teilnahmerechts ist in § 30 Abs. 3 1. Halbsatz legal definiert. Hiernach umfasst das aktive Teilnahmerecht das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht). Hiervon zu unterscheiden ist das Stimmrecht der Gemeindevertreter nach § 30 Abs. 3 2. Halbsatz. Aus dem Umstand, dass den sachkundigen Einwohnern nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf zwar ein aktives Teilnahmerecht zusteht, das Stimmrecht jedoch ausdrücklich nicht umfasst ist, ergibt sich, dass die sachkundigen Einwohner zwar an der Beratung des Ausschusses mitwirken dürfen, die Beschlussfassung über die Beratungsgegenstände des Ausschusses jedoch ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erfolgt, also durch die Ausschussmitglieder, die auch Mitglied der Gemeindevertretung sind.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG)¹ führt zu § 43 Abs. 4 BbgKVerf folgendes aus:

Absatz 4 entspricht weitestgehend § 50 Abs. 7 GO a. F. Die Vorschrift enthält einige Klarstellungen. So wird entsprechend der bisherigen Rechtslage deutlich gemacht, dass Mitglieder der Gemeindevertretung nicht sachkundige Einwohner sein können. Ein Bedürfnis zur Bestellung von Vertretern für sachkundige Einwohner besteht nicht, da diese nicht stimmberechtigt sind, sondern wegen ihrer besonderen Sachkunde ausgewählt wurden. Ebenso wie der Gemeindevertreter verfügt der sachkundige Einwohner über ein aktives Teilnahmerecht, er hat jedoch kein Stimmrecht. Er nimmt lediglich eine beratende Funktion wahr. Sinn und Zweck der Regelung des Absatz 4 ist, ehrenamtliches Engagement auch außerhalb der politischen Parteien und der Gemeindevertretung zu ermöglichen und den besonderen Sachverstand Einzelner, die außerhalb der Vertretung stehen, im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidung zu nutzen. Jedoch obliegt die Willensbildung im Ausschuss sowie in der jeweiligen Kommune allein den demokratisch gewählten Vertretern. Die besondere, hervorgehobene Bedeutung der gewählten Gemeindevertreter

¹ http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/lab_5000/5056.pdf

für die Willensbildung in der Gemeinde zeigt sich auch darin, dass diese gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Für die sachkundigen Einwohner ist eine solche Teilnahmepflicht dagegen nicht normiert (vgl. Absatz 4 Satz 4).

Aus dem Umstand, dass die Willensbildung des Ausschusses ausschließlich den gewählten Gemeindevertretern obliegt, folgt damit auch, dass es für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 BbgKVerf nicht auf die Gesamtanzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und sachkundigen Einwohner ankommt, sondern nur auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses, also auf die Anzahl derjenigen Mitglieder des Ausschusses, die auch Mitglied der Gemeindevertretung sind. Der Ausschuss ist daher nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BbgKVerf beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der festgelegten Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ausschusses oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Aus der Systematik der abgestuften Rechte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses einerseits und den sachkundigen Einwohnern andererseits folgt darüber hinaus, dass auch nur den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses das Recht zur Stellung des Antrags auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zusteht, nicht jedoch sachkundigen Einwohnern oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Denn der hauptamtliche Bürgermeister hat nach § 53 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf ebenfalls nur ein aktives Teilnahmerecht in Ausschüssen, in denen er nicht Mitglied ist und ist insofern den sachkundigen Einwohnern gleichgestellt. Das Antragsrecht der sachkundigen Einwohner nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf kann sich damit auch nur auf den konkreten Beratungsgegenstand des Ausschusses beziehen, nicht jedoch auf die Antragstellung nach § 38 BbgKVerf. Anderenfalls hätte es einer konkreten Verweisung in § 43 Abs. 4 auf § 38 BbgKVerf bedurft. Der Gesetzgeber hat jedoch für die sachkundigen Einwohner nur die Rechte nach § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt und im Übrigen die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses durch die Verweisungsvorschrift des § 44 Abs. 3 BbgKVerf bestimmt.

Ich werde daher - ihr Einverständnis voraussetzend - Ihr Schreiben und mein Antwortschreiben dem Landrat des Landkreises Teltow-Fläming mit der Bitte um

Kenntnisnahme und Beachtung meiner Rechtsauffassung für die künftige Bearbeitung gleichartiger Fälle übersenden.

Zur Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen des Ortsbeirates:

Die Aufgaben des Ortsbeirates sind in § 46 BbgKVerf geregelt. Nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, zu hören. Hinsichtlich des Verfahrens im Ortsbeirat regelt § 46 Abs. 5 BbgKVerf, dass die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 entsprechend Anwendung finden. Folglich sind die Vorschriften des § 36 BbgKVerf zur Öffentlichkeit der Sitzungen entsprechend auch auf den Ortsbeirat anwendbar.

Nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf sind daher die Sitzungen des Ortsbeirates öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Ob im Fall der Behandlung des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen im Ortsbeirat des Ortsteils Wünsdorf Gründe vorgelegen haben, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen könnten, kann hier mangels Kenntnis der Umstände nicht beurteilt werden. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes würde zur Rechtswidrigkeit der Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteils Wünsdorf der Stadt Zossen führen und damit aus hiesiger Sicht im weiteren Verlauf zur Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen über den Flächennutzungsplan.

Eine diesbezügliche Prüfung kann jedoch nur durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als zuständiger unterer Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Abs. 1 BbgKVerf erfolgen.

Ich werde den Vorgang daher bezogen auf diesen Teil an den Landrat zur weiteren Veranlassung abgeben. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanne

Dieses Dokument wurde am 14. März 2012 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.